

Antragsteller/in (Name, Vorname)	Geburtsdatum (TT, MM, JJJJ)	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

<b>An</b> <b>das Landratsamt/die Gemeinde-/Stadtverwaltung</b> <b>– Straßenverkehrsbehörde –</b>	<h2 style="margin: 0;">Antrag</h2> <p style="margin: 0;">auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen</p>
--	--

Ich bin schwerbehindert, zuletzt festgestellt durch Bescheid des Versorgungsamts.

Versorgungsamt	Datum	Aktenzeichen
----------------	-------	--------------

Das Merkzeichen aG oder BI (außergewöhnliche Gehbehinderung oder Blindheit) ist bei mir nicht festgestellt. Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung, weil: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.  bei mir allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) ein GdB von wenigstens 80 vorliegt und die Merkzeichen "G" und "B" festgestellt sind.
2.  bei mir allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) ein GdB von wenigstens 70 vorliegt und gleichzeitig für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane ein GdB von wenigstens 50 vorliegt und die Merkzeichen "G" und "B" feststellt sind.
3.  ich an Morbus Crohn/Colitis ulcerosa mit schwerer Auswirkung leide und hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
4.  ich einen künstlichen Darmausgang und eine künstliche Harnableitung habe und hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

**Ich bin damit einverstanden, dass die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Bearbeitung meines Antrags die für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte über Art und Ausmaß der Behinderung beim Versorgungsamt einholt.**

**Außerdem stimme ich einer Übermittlung dieser Auskünfte vom Versorgungsamt an die Straßenverkehrsbehörde zu.**

**Ich nehme zur Kenntnis, dass ich dieser Datenübermittlung widersprechen kann.**

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

↓ **Nur von der Behörde auszufüllen!** ↓

<b>Landratsamt/Gemeinde-/Stadtverwaltung</b> <b>– Straßenverkehrsbehörde –</b>	Eingangsvermerk	<b>Verteiler:</b> <b>1. weiße Ausfertigung -</b> Verbleib bei der Straßenverkehrsbehörde <b>2. blaue Ausfertigung -</b> Rückgabe vom Versorgungsamt an die Straßenverkehrsbehörde <b>3. rosa Ausfertigung -</b> Verbleib beim Versorgungsamt
Geschäftszeichen	Urschriftlich zurück an die Straßenverkehrsbehörde (Anschrift siehe oben)	
Ort	<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen der obigen Nr. <input type="checkbox"/> sind erfüllt.	
Datum	Nachprüfung ist <input type="checkbox"/> nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> erforderlich.	
mit der Bitte um Stellungnahme nach Aktenlage		
Unterschrift	<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen der obigen Nummer <input type="checkbox"/> sind nicht erfüllt.	
An das Versorgungsamt:		
<input type="checkbox"/> Vorgänge über die antragstellende Person liegen hier nicht vor.		
Vermerk des Versorgungsamt:		<b>Versorgungsamt</b> (Datum, Unterschrift)
statistisch erfasst am	jeweilige Handzeichen:	
statistisch erfasst am		
Erstaussfertigung heute an Einsender zurück		



DAS

# LANDESVERSORGUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

informiert über

## Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Baden-Württemberg

Ab 01.05.2001 wurden mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 20.03.2001 (GABl. 2001, S. 524) Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter eingeführt.

### Berechtigt ist folgender Personenkreis:

4 Fallgruppen sind hierbei zu unterscheiden. Ihre Aufzählung ist abschließend.

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **GdB von wenigstens 70 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem **GdB von wenigstens 50 für** Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane
- schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** leiden, wenn **hierfür** ein **GdB von wenigstens 60** vorliegt.
- schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung** mit einem **GdB hierfür von wenigstens 70**.

### Hinweis:

Ein hoher Gesamt-GdB führt nicht automatisch zu einer Bewilligung einer Parkerleichterung.



# Merkblatt Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Der Schwerbehinderten Person und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. Antragsstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nr. 2, Bild 318) ergeben,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

**...sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.**

**Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.**

## Nebenbestimmungen:

1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
3. Beim Parken im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und auf Bewohnerparkplätzen, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

## Allgemeine Hinweise:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.
3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt insbesondere nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
6. Soweit zum Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „PKW“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.

## BESONDERER HINWEIS:

**Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.**



## **Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:**

Zeichen 242.1



Zeichen 283



Zeichen 286



Zeichen 290.1



Zeichen 314



Zeichen 314.1



Zeichen 315



Zeichen 325.1

